

Gesellschaftsvertrag
der
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH

Handelsregister Amtsgericht Münster HRB 461
Stand: 17. November 2010

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Münster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs im Sinne des § 107 Abs. 1 GO NRW in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter sowie die Koordinierung und Rationalisierung der operativ tätigen Verkehrsunternehmen (im Folgenden nur Verkehrsunternehmen genannt). Hierzu übernimmt das Unternehmen als Servicegesellschaft insbesondere die Geschäftsbesorgung für kaufmännische und betriebliche Managementaufgaben für die Verkehrsunternehmen, d.h. die Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM), die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG), die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU), die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) sowie sämtliche Tochtergesellschaften, mit allen Rechten und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden sowie im Namen und auf Rechnung eines jeden Unternehmens. Darüber hinaus kann sie jene Geschäftsbesorgung für weitere Verkehrsunternehmen übernehmen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck insbesondere unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
3. Die Gesellschaft übt ihre Tätigkeit im Interesse der Bevölkerung in den Verkehrsgebieten der Gesellschafter nach kaufmännischen Grundsätzen aus. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 108 Abs. 3 und § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3

Gesellschaftskapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.214.500,00 EUR.
2. Die Geschäftsanteile müssen mindestens 1,00 EUR betragen und auf volle EUR lauten.
3. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

§ 4 Kosten der Gesellschaft

Die Kosten der Gesellschaft für die Geschäftsbesorgung nach § 2 werden von den Verkehrsunternehmen getragen. Einzelheiten hierzu werden jeweils in einem gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer,
2. Aufsichtsrat,
3. Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Zahl der Geschäftsführer bestimmt die Gesellschafterversammlung.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Gleiches gilt im Falle der Liquidation für die von der Gesellschafterversammlung bestellten Liquidatoren.
4. Den Geschäftsführern obliegen alle Pflichten und Rechte, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, aufsichtsbehördlichen Anordnungen, diesem Gesellschaftsvertrag, einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder Weisungen der Gesellschafterversammlung ergeben.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.
2. Sie sollen den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen angehören, die Repräsentanz der die Gesellschafter tragenden Kreise gewährleisten und werden von den Gesellschaftern unter Beachtung des § 113 Abs. 2 GO NRW nach folgenden Maßgaben bestimmt: die RVM erhält 4 Sitze, die RLG erhält 3 Sitze, die VKU erhält 2 Sitze und die WLE erhält 1 Sitz im Aufsichtsrat.

3. 5 Aufsichtsratsmitglieder werden von den Arbeitnehmern wie folgt bestimmt und durch Mitteilung des Betriebsrates in den Aufsichtsrat entsendet: Die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsräten der Verkehrsunternehmen wählen aus ihrer Mitte je 1 Aufsichtsratsmitglied. Der Betriebsrat der Gesellschaft wählt aus seiner Mitte 1 weiteres Aufsichtsratsmitglied.
4. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe von Abs. 2 Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese unterliegen den Weisungen und Beschlüssen ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft.
5. Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn sämtliche Mitglieder entsandt sind. Die Vertretungskörperschaft einer Gebietskörperschaft ist für den Gesellschafter berechtigt, alle oder einige der von ihr in den Aufsichtsrat entsandten Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abzurufen, sofern gleichzeitig entsprechende neue Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet werden.
6. Die Amtszeit eines entsandten Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Tag seiner Abberufung durch den entsendenden Gesellschafter bzw. die Arbeitnehmer, der Niederlegung des Amtes durch das jeweilige Aufsichtsratsmitglied oder dem Tod des Aufsichtsratsmitgliedes.
7. Über die Regelungen gemäß Abs. 5 und 6 hinaus endet die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes, das zur Zeit seiner Entsendung der Vertretungskörperschaft einer über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaft angehört hat, auch mit seinem Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft beziehungsweise dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.
8. Der Aufsichtsrat wählt alle zwei Jahre einen neuen Vorsitzenden, der jeweils einem der die Verkehrsunternehmen tragenden Kreise angehört und rotierend von den Gesellschaftern gestellt wird. Zudem wählt der Aufsichtsrat zwei Stellvertreter aus seiner Mitte.
9. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden die anfallenden Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Auf-

sichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn 6 Mitglieder es unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter den zuletzt bekannten Kontaktdaten ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurden und mindestens die Hälfte - darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - anwesend sind. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgesitzung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass der Aufsichtsrat in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse im Aufsichtsrat werden grundsätzlich in der Aufsichtsratssitzung gefasst. Die Beschlüsse der Aufsichtsratsmitglieder können auch außerhalb der Aufsichtsratssitzung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche und schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Aufsichtsratsmitglied übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Aufsichtsratssitzung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
5. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist an einer Sitzung des Aufsichtsrates teilzunehmen, ist berechtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates zur Stimmabgabe schriftlich oder elektronisch zu ermächtigen. Mit der Ermächtigung muss das Stimmverhalten festgelegt werden. Die Ermächtigung gilt nicht für Abstimmungen, für die das Stimmverhalten nicht festgelegt wurde.
6. Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Aufsichtsratssitzung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Aufsichtsräten innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 4 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung.

2. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 50.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung,
 - c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind, sowie Abschluss aller Arten von Derivatgeschäften,
 - d) Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - e) Gewährung dauerhafter außertariflicher Leistungen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind.
3. Der Aufsichtsrat kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung seiner vorherigen Zustimmung bedarf.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer der beiden Stellvertreter.
3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach Maßgabe von Abs. 1 eingeladen wurde und mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit ist unverzüglich nach Maßgabe von Abs. 1 durch die Geschäftsführung eine Folgeversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes vorsehen, beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Je 1,00

EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die Gesellschaftervertreter können ihre Stimmrechte nur einheitlich ausüben.

5. Den über die Verkehrsunternehmen beteiligten Gebietskörperschaften wird das Recht eingeräumt, Gesellschaftervertreter in die Gesellschafterversammlung zu entsenden bzw. zur Entsendung durch die Verkehrsunternehmen vorzuschlagen. Diese sind an die Weisungen und Beschlüsse ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft gebunden. Auf Beschluss der jeweiligen Vertretungskörperschaft haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen.
6. Ein Gesellschaftervertreter kann sich jederzeit durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. Die Vollmacht ist dort zu hinterlegen.
7. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann auch außerhalb der Gesellschafterversammlung durch Einholung der Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren oder durch den Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen (E-Mail, Telefax und/oder Telefon) erfolgen, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. Eine kombinierte Beschlussfassung (z.B. mündliche oder schriftliche/textliche Stimmabgabe) ist zulässig. Die Zustimmung der Gesellschafter zu einer Beschlussfassung mittels Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren bzw. durch Einsatz von Telekommunikationseinrichtungen gilt als erteilt, wenn der jedem Gesellschafter schriftlich mittels Brief, Telefax oder E-Mail übermittelten Beschlussvorlage mit dem Hinweis auf die außerhalb der Gesellschafterversammlung beabsichtigte Beschlussfassung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung der Beschlussvorlage widersprochen wird.
8. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die sämtliche gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Vorsitzenden und einem Geschäftsführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftervertretern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung gemäß Abs. 7 durch Brief, Telefax oder E-Mail übersandt werden.
9. Die Gesellschaftervertreter erhalten zur Abgeltung der im Interesse der Gesellschaft gemachten Aufwendungen eine pauschalisierte Entschädigung, die die Gesellschafterversammlung festlegt. Daneben werden anfallende Fahrtkosten erstattet. Die Auszahlung erfolgt unbar.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht als Gäste ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

§ 11

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Zu nachfolgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, welche die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will

oder soweit es sich um Maßnahmen handelt, zu deren Umsetzung es einer Handlung der Geschäftsführung bedarf, ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführer,
 - c) Wahl des Abschlussprüfers,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - e) Aufteilung der Kosten der Gesellschaft gemäß § 4,
 - f) Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages,
 - g) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
 - h) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen oder Teilen davon,
 - i) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon sowie Übergang von Geschäftsanteilen oder Teilen davon im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz,
 - j) Übertragung des Unternehmens an Dritte,
 - k) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG,
 - l) Auflösung der Gesellschaft,
 - m) Fortsetzung der Gesellschaft nach Auflösung,
 - n) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 - o) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen, wobei möglichst Personenidentität zwischen diesen und den Geschäftsführern und Prokuristen der angeschlossenen Verkehrsunternehmen zu wahren ist,
 - p) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer mit der Festlegung des Geschäftsverteilungsplanes,
 - q) Weisungen an die Geschäftsführung in Geschäftsführungsangelegenheiten.
2. Für die Beschlussfassung zu den Angelegenheiten nach Abs. 1 ist jeweils eine Mehrheit von 90 % des vertretenen Gesellschaftskapitals erforderlich.

3. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen bestimmen, für die die Geschäftsführung ihrer vorherigen Zustimmung bedarf.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung, Transparenz, Planung

1. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung im Sinne von § 108 Abs. 3 GO NRW Stellung zu nehmen.
2. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
4. Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken. Den Gesellschaftern stehen - unbeschadet der Rechte aus § 51 a GmbHG - die Befugnisse gemäß § 112 GO NRW zu.
5. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Gesellschaftern alle Nachweise und Unterlagen, die zur Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 GO NRW benötigt werden, form- und fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Erforderliche Auskünfte werden erteilt.
6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Übrigen wird die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht ortsüblich gem. § 4 BekanntmachungsVO bekannt gemacht, gleichzeitig werden der Jahresabschluss und der Lagebericht im Verwaltungsgebäude der Gesellschaft ausgelegt und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung und Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen.

7. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 GO NRW aus. Dies gilt erstmals für den Anhang des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2010.
8. Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Sie legt gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1b GO NRW der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde und bringt diese den Gesellschaftervertretern zur Kenntnis.

§ 13 Gewinnverteilung

Die Gewinnverteilung erfolgt gem. § 29 GmbH-Gesetz oder aufgrund eines anderslautenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 14 Gleichstellung

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des LGG NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form und Mehrheitserfordernisse durch Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.